

Rechtsprechung zum Dublin-Land Kroatien

Juristische Analyse und Empfehlungen der
Schweizerischen Flüchtlingshilfe

Bern, 18. Dezember 2021

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch und Französisch

COPYRIGHT

© 2021 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsprechung	4
1.1	Referenzurteil E-3078/2019 (12. Juni 2019).....	4
1.2	Positive Urteile zu Kroatien (Auswahl von 2019–2021).....	5
1.3	Negative Urteile zu Kroatien (Auswahl von 2020–2021).....	8
2	Einschätzung der SFH	11
3	Position und Empfehlungen der SFH	11

Es handelt sich vorliegend nicht um eine komplette Auflistung der Rechtsprechung, vielmehr um Auszüge, um einen Einblick in die Rechtsprechung zu ermöglichen. Dafür wurden Urteile aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 verwendet.

1 Rechtsprechung

1.1 Referenzurteil E-3078/2019 (12. Juni 2019)

Im **Referenzurteil** vom Juni 2019 hat sich das Gericht mit der Problematik der Pushbacks durch kroatische Behörden an der Grenze zu Bosnien-Herzegowina auseinandergesetzt. Das Urteil betrifft einen Mann aus Syrien, der nach eigenen Angaben 18 Mal unter Zwang und Misshandlungen von den kroatischen Behörden nach Bosnien ausgeschafft wurde. Gemäss den Angaben in der Eurodac-Datenbank war der Beschwerdeführer am 19. Februar 2019 in Kroatien registriert worden, hatte dort jedoch **kein Asylgesuch** gestellt. Die Vorwürfe der Anwendung von Gewalt an der kroatischen Grenze sind kein Einzelfall, es existieren diverse Berichte dazu, einige wurden mit der Beschwerde eingereicht. Zum Zeitpunkt des Nichteintretensentscheids des SEM und dem Urteil waren die Vorwürfe ausserdem auch medial sehr präsent.¹

Das BVGer enthält sich im Urteil ausdrücklich der Prüfung, ob das in verschiedenen Berichten aufgezeigte Verhalten der kroatischen Behörden gegenüber Asylsuchenden als so schwerwiegend und systematisch zu bewerten sei, dass die Schwelle für die Annahme von systemischen Mängeln i. S. v. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO erfüllt sein könnte. Es weist jedoch darauf hin, dass das SEM mit dem pauschalen Hinweis, Kroatien käme seinen internationalen rechtlichen Verpflichtungen nach, zu kurz greife. **Das SEM wäre angehalten gewesen, zu überprüfen, ob in Kroatien für Asylsuchende generell die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestehe, ob die Gefahr einer Kettenabschiebung und entsprechend einer Verletzung des Non-Refoulement-Gebots vorliege und ferner – falls dies verneint würde – ob sich im individuellen Fall zwingende Gründe für einen Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ergeben.**

Das Gericht bemängelt weiter, dass das SEM keine vertiefte Ermessensabwägung im Hinblick auf einen humanitären Selbsteintritt vornahm. Seitens des Beschwerdeführers wurden zusätzlich medizinische Probleme vorgebracht, so wurde ihm bereits nach einer kurzen ärztlichen Konsultation ein starkes Psychopharmakon verschrieben. **Das SEM hätte entsprechend eine Prüfung vornehmen und abklären müssen, ob der Mann nach der Überstellung in eine medizinische Notlage kommen könnte.** Zusammenfassend stellt das Gericht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers und des Untersuchungsgrundsatzes fest. Zudem habe das SEM die Pflicht zur Amtsermittlung aus Art. 12 VwVG² und die Pflicht zur Begründung der Verfügung gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG i. V. m. Art. 29 Abs. 2 BV³ verletzt. Das Gericht kassiert den Entscheid des SEM und weist die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen zurück an die Vorinstanz.

¹ Bspw. *Prügel an der EU-Grenze: Wie Kroatien Migranten abschiebt*, Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), Rundschau vom 15. Mai 2019, www.srf.ch/news/international/ausschaffung-ueber-gruene-grenze-kroatische-polizei-bei-illegaler-abschiebung-gefilmt (zuletzt besucht am 20. Dezember 2021).

² Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1986 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), SR 172.021.

³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101.

Das SEM erliess am 8. August 2019 erneut einen Nichteintretensentscheid, den es damit begründete, dass der Beschwerdeführer nichts vorgebracht habe, was die Zuständigkeit Kroatiens zu widerlegen vermöge. Zudem würden die Pushbacks lediglich Personen betreffen, die illegal nach Kroatien einreisen, was beim Beschwerdeführer nach der Überstellung nicht mehr der Fall sei, sofern er ein Asylgesuch stelle. Gegen diesen Entscheid wurde erneut Beschwerde erhoben. Im Urteil BVGer [E-4211/2019](#) vom 9. Dezember 2019 stellt das BVGer erneut fest, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt habe und erneut nicht ausreichend abgeklärt habe, ob humanitäre Gründe i. S. v. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 vorliegen. **Das BVGer stellte zudem klar, dass die Art und Weise, wie Kroatien ausserhalb des Dublin-Rahmens mit Migranten und Migrantinnen sowie illegal eingereisten Personen umgeht, entgegen der Auffassung des SEM, durchaus von Relevanz sei im Hinblick auf die Einschätzung, wie das Land seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkomme.** Dies ist eine wichtige Klarstellung auch in Bezug auf die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen anderer Dublin-Staaten.

1.2 Positive Urteile zu Kroatien (Auswahl von 2019–2021)

- E-2388/2021 vom 28. Mai 2021 und E-1223/2021 vom 27. Mai 2021: unvollständige Erstellung des Sachverhalts.
- **D-43/2021 vom 12. Februar 2021:** Familie mit Kindern und mit gesundheitlichen Problemen. Die Familie erlebte bereits Gewalt durch kroatische Polizei und Pushbacks nach Bosnien. Das BVGer hat die Entscheidung des SEM im Hinblick auf seine Untersuchungspflicht in Bezug auf die von der Familie erlittene Gewalt durch die kroatische Polizei kritisiert. Das SEM bestritt die Vorbringen der Pushbacks nicht, erachtete diese aber nicht als relevant für das Dublin-Verfahren (E. 8.5.5). Das SEM hatte die Gewalttaten nicht vertieft untersucht und seine Entscheidung hinsichtlich des Vorliegens eines möglichen Risikos nach Art. 3 EMRK (unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) im Falle einer Abschiebung nach Kroatien nicht ausreichend begründet. Das BVGer vertrat in Anbetracht der offensichtlichen Plausibilität der Vorbringen (verstärkt durch den psychosomatischen Zustand der Beschwerdeführenden bei ihrer Ankunft in der Schweiz) die Auffassung, dass das SEM weitere Untersuchungen gerade im Hinblick auf die Gewalttätigkeit der kroatischen Polizei durchführen sollte. **Nach Ansicht des BVGer besteht ein reales Risiko, dass die Schweiz im Falle einer Rückübernahme nach Kroatien zwingendes Völkerrecht verletzen könnte.** Die Entscheidung wurde daher aufgehoben und der Fall ans SEM zurückgeschickt. Das SEM wurde angewiesen, die Art und Intensität der erlittenen Gewalt festzustellen und eine Anwendung der Souveränitätsklausel zu prüfen.
- F-5279/2020 vom 11. Februar 2021: Verletzung rechtliches Gehör.

- **D-6591/2020 vom 13. Januar 2021:** Vater und Kind, psychische Erkrankung. Das Gericht äussert sich in E. 9.2 zu den Aufnahmebedingungen in Kroatien. Die kroatischen Behörden würden gemäss BVGer zwar die Vulnerabilität von Asylsuchenden beim Empfang und bei der Unterbringung berücksichtigen. Jedoch stehe die gesetzlich vorgesehene **angemessene Behandlung für Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen (Folteropfer, Opfer von sexueller Gewalt oder anderer psychischer, physischer Gewalt) in der Realität regelmässig nicht zur Verfügung** (AIDA-Bericht, S. 79). Es gebe aber dennoch keine Hinweise, dass Kroatien seinen Verpflichtungen bzgl. Gesundheitsversorgung nicht nachkomme (E. 9.2.1). Für das BVGer war ausschlaggebend, dass bei beiden (Vater und Sohn) eine eindeutige Diagnose und die angemessene und notwendige Behandlung noch ausstanden. Das SEM hätte erneut detailliertere ärztliche Berichte anfordern müssen, um die Diagnosen, die notwendige Behandlung, die Entwicklung des Gesundheitszustandes und die Prognose eindeutig festzustellen (E. 9.2.2.3). Diese Abklärungen sind notwendig, damit beurteilt werden kann, ob die Überstellung nach Kroatien aufgrund des Gesundheitszustandes und der besonderen Verletzlichkeit der Gesuchstellenden zu einer Verletzung ihrer Grundrechte führen könnte. Nur dann kann eine Gesamtbeurteilung aller Risikofaktoren vorgenommen und das Vorliegen humanitärer Gründe (Art. 17 Dublin-VO) geprüft werden.
- **F-48/2021 vom 8. Januar 2021:** Bezugnahme auf Referenzurteil E-3078/2019. Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um ein Ehepaar. Die Frau bringt vor, anlässlich eines Pushbacks durch die kroatischen Behörden ihr ungeborenes Kind verloren zu haben. Die Beschwerdeführenden schildern Pushbacks mit Polizeigewalt. Das BVGer bemängelt, die umfangreiche Berichterstattung über die «Pushback-Problematik» sei durch das SEM nicht berücksichtigt worden. Die Frau hatte noch kein Asylgesuch gestellt in Kroatien. Das SEM verweist zwar auf seine Botschaftsabklärung, wonach kaum denkbar sei, dass Dublin-Rückkehrende unmittelbar nach ihrer Ankunft in Zagreb eine Kettenabschiebung drohe. Es fehlen jedoch gemäss BVGer konkrete Angaben (auch in zeitlicher Hinsicht) zu sämtlichen Quellen und deren Inhalt werde lediglich sehr rudimentär zusammengefasst. Ferner fehlen erneut konkrete Angaben zur Frage, wie die kroatischen Behörden generell mit Asylsuchenden umgehen und diese behandeln. Rückweisung wegen unzureichender Sachverhaltsfeststellung.
- **F-661/2020 vom 7. Februar 2020:** Das SEM berücksichtigte die bereits gut dokumentierten Pushback-Probleme und systemischen Mängel der Asylverfahren in Kroatien nicht ausreichend. Der Beschwerdeführer hat selbst Pushbacks erlebt und in Kroatien noch kein Asylgesuch gestellt. Das SEM verweist mit lediglich einem einzigen Satz auf die Inanspruchnahme verschiedener Quellen (Botschaftsabklärung), nähere Angaben zu diesen Quellen bzw. deren Inhalt fehlen jedoch. Rückweisung ans SEM.
- **E-5830/2019 vom 30. Dezember 2019:** Pushbacks und mangelnde medizinische Versorgung werden vorgebracht, Rückweisung ans SEM.

- **D-6299/2019 vom 4. Dezember 2019:** Fall eines Mannes, der bereits einmal im Rahmen eines Rückübernahmeverfahrens von Slowenien nach Kroatien überstellt worden war und in seiner Beschwerde geltend machte, nach seiner Überstellung in Kroatien keine Möglichkeit gehabt zu haben, ein Asylgesuch zu stellen. Das Gericht sah darin zumindest einen **Hinweis darauf, dass auch bei Rücküberstellungen nach Kroatien nicht in jedem Fall die Möglichkeit einer Asylgesuchstellung besteht** (siehe E. 4.4). Der Beschwerdeführer hatte in Kroatien kein Asylgesuch gestellt. Er wurde zusammen mit seinem Bruder mehrmals (fünf Mal) gewalttätig über die bosnische Grenze zurückgeschoben (Pushback). E. 4.7: «Zusammenfassend hat das SEM sich nicht hinreichend damit auseinandergesetzt, ob Anhaltspunkte gegeben sind für die Annahme, dass das kroatische Asylsystem allenfalls systembedingte Schwachstellen aufweise. Eine eingehende Auseinandersetzung mit der vorliegenden Berichtserstattung über die Pushback-Problematik an den kroatischen Aussengrenzen fehlt in der angefochtenen Verfügung. Weiter ging das SEM nur unzureichend auf die Vorbringen des Beschwerdeführers ein und prüfte nicht vertieft, ob bei ihm namentlich aufgrund der geltend gemachten Erlebnisse in Kroatien individuelle Gründe vorliegen, die seine Überstellung als unzulässig oder unzumutbar erscheinen lassen würden.» Das Gericht weist zudem auf das vor dem EGMR zum Zeitpunkt des Urteils hängige Verfahren⁴ hin, in dem Asylsuchende geltend machen, dass ihnen die kroatischen Asylbehörden die Möglichkeit zur Asylgesuchstellung verweigert und sie über die serbische Grenze gebracht hätten.
- **D-6396/2018 vom 20. November 2019:** Die Familie der Beschwerdeführenden befindet sich teilweise in der Schweiz mit Schutzstatus. Die Beschwerdeführenden sollten aber nach Kroatien überstellt werden. Mittlerweile wurde die Mutter psychisch krank und befand sich in der Schweiz in (stationärer) Behandlung. Es wurde ein Wiedererwägungsgesuch gestellt. Abhängigkeit zur Familie in der Schweiz und fehlender Zugang zu psychischer Versorgung in Kroatien wurden geltend gemacht. E. 6.4: «So handelt es sich bei den Beschwerdeführenden, insbesondere bei der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme, um vulnerable Personen. Sodann wurde ärztlich bestätigt, dass die Nähe zu ihrer Familie einen starken Einfluss auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin hat. **In Anbetracht der mangelhaften Gesundheitsversorgung psychisch kranker Asylsuchender** erweist sich dies als umso relevanter. Zwar lagen der Vorinstanz zum Zeitpunkt ihres Entscheides die genannten Arztberichte noch nicht vor. Vorliegend rechtfertigt sich aufgrund der Situation in Kroatien und den Aussagen im Urteil E-3078/2019 vom 12. Juli 2019 jedoch die Rückweisung der Sache, zumal eine Abklärung der dort dargelegten Umstände durch das Bundesverwaltungsgericht den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen würde.»

⁴ EGMR, *M.H. et. al gegen Kroatien*, Nr. 15670/18; (am 18. November 2021 ist das **Urteil** ergangen).

- **E-5430/2019 vom 5. November 2019:** Der Beschwerdeführer macht Mängel im kroatischen Asylsystem geltend. Zudem gab er an, dass die kroatischen Behörden ihn misshandelt hätten. Er reichte Bilder ein, welche die (geschädigten) Körperteile und sein Gesicht zeigten. Diese hat das SEM im Entscheid nicht gewürdigt. Auch seine psychische Gesundheit wurde nicht weiter abgeklärt, da er sich «in Kroatien behandeln lassen könnte» (so das SEM). In Anbetracht der Tatsache, dass die Misshandlungen durch kroatische Asylbehörden von internationalen Organisationen gut dokumentiert sind, wurde diese mangelnde Abklärung vom BVGer kritisiert (E. 3.2 und 3.3.1.). **Dazu kommt, dass Asylsuchende nach der Überstellung keinen Zugang zu (übersetzter) psychologischer Gesundheitsversorgung haben (E. 3.3 und 3.3.2).** Unrichtige und unvollständige Feststellung der relevanten Sachlage - die Beschwerde wurde gutgeheissen und die Sache ans SEM zurückgeschickt.
- **E-4788/2019 vom 25. September 2019:** Die Beschwerdeführenden wurden in Kroatien inhaftiert und nach Bosnien ausgeschafft. Dies wurde im SEM Entscheid nicht gewürdigt. Das SEM hat auch nicht genügend abgeklärt, ob die Familie Zugang zur (adäquaten) gesundheitlichen Versorgung haben würde, und ob es Gründe für einen Selbsteintritt (Art. 17(1) Dublin-III-VO) gibt.
- **F-4030/2019 vom 15. August 2019:** Medizinische Probleme des Beschwerdeführers; aus E. 5.6: «Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts hätte es, nicht zuletzt aufgrund der bereits vorhandenen medizinischen Unterlagen, aber eine individualisierte und auf die aktuelle Situation in Kroatien Bezug nehmende Prüfung vornehmen müssen, ob der Beschwerdeführer nach einer Überstellung dorthin nicht in eine medizinische Notlage geraten könnte. Diese Prüfung ist nicht erfolgt.»

1.3 Negative Urteile zu Kroatien (Auswahl von 2020–2021)

- **D-4957/2021 vom 22. November 2021:** «take back»-Verfahren, BVGer weist darauf hin, dass keine Hinweise auf systemische Schwachstellen in Kroatien vorliegen würden, dass davon auszugehen sei, dass sich Kroatien an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halte und über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfüge.

- **E-4550/2021 vom 22. Oktober 2021**⁵: Das Gericht weist in E. 7.1.1 textbausteinartig darauf hin, dass Kroatien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) sei und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkomme. Es dürfe davon ausgegangen werden, Kroatien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie aus der Aufnahme-richtlinie ergeben. Aus der Formulierung des Zustimmungsschreibens der kroatischen Behörden sei zudem zu schliessen, dass das Verfahren nach Rückkehr weitergeführt werde («the procedure is still ongoing») (E. 7.1.2). Auch die geltend gemachten Drohungen und Erniedrigungen, welche der Beschwerdeführer angeblich im Flüchtlingscamp in Kroatien erlebt habe, rechtfertigen es aus Sicht des BVGer nicht, davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in die Dublin-Strukturen dieses Landes mit hoher Wahrscheinlichkeit Opfer einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK oder Art. 4 EU-Grundrechtecharta werden. Bei Fehlverhalten einzelner Beamter oder von Privatpersonen hätte sich der Beschwerdeführer an die zuständigen kroatischen Stellen zu wenden (E. 7.1.3).
- **D-5691/2020 vom 9. Januar 2021**: Die beschwerdeführende Familie hat in Kroatien ein Asylgesuch gestellt und war bereits im Aufnahmезentrum in Zagreb. Gemäss Gericht liegt keine Verletzung des Akteneinsichtsrechts oder der Begründungspflicht hinsichtlich der Botschaftsabklärung vor, da das SEM die Erkenntnisse in zusammengefasster Form widergegeben hat. Es brauche keine zusätzlichen Quellenangaben (E. 4.3). Ferner drohe kein Pushback, da die Familie bereits ein Asylgesuch stellen konnte (E. 6.3.2).
- **F-5436/2020 vom 10. November 2020**: Der Beschwerdeführer hat noch kein Asylgesuch gestellt in Kroatien und macht einen Pushback-Vorfall geltend, das SEM habe sich ausreichend mit der Situation in Kroatien auseinandergesetzt, da es ausdrücklich zu der von zahlreichen Organisationen geäusserten Kritik Stellung bezogen hat. Das SEM ist nach eigenen Abklärungen zum Schluss gekommen, dass Dublin-Rückkehrende, die alle ausnahmslos über die Hauptstadt Zagreb überstellt würden, nicht von Pushbacks betroffen seien. Es hält fest, dass der Beschwerdeführer in einem Dublin-Verfahren zurückgeführt werden soll und verweist auf die von den kroatischen Behörden bei Dublin-Rückkehrenden gehandhabte Praxis. Gemäss Gericht ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Zugang zum Asylverfahren haben wird, da er daktyloskopiert wurde und das Rückübernahmegesuch («take back») angenommen wurde.

⁵ Ebenso: F-4018/2021 vom 15. September 2021 S. 5 f., D-3407/2021 vom 29. Juli 2021 S. 6 f., E-3281/2021 vom 22. Juli 2021 E. 6, F-3061/2021 vom 9. Juli E. 5, D-1304/2021 vom 25. Mai 2021 E. 6.2, F-1275/2021 vom 19. Mai 2021 E. 7.1.2, F-1182/2021 vom 24. April 2021 E. 5.2.2, D-644/2021 vom 18. Februar 2021 E. 7.2.2, E-5910/2020 vom 10. Dezember 2020, E. 7.2, F-5436/2020 vom 10. November 2020 E.5.2, je mit weiteren Hinweisen; alle Wiederaufnahmekonstellationen.

- **F-4456/2020 vom 15. September 2020:** E. 5.2: «Die geschilderte Problematik im kroatischen Grenzgebiet könne allerdings nach den aktuellen Erkenntnissen des SEM nicht mit den gestützt auf die Dublin-III-VO erfolgten Rückführungen in Verbindung gebracht werden. Die Schweizer Botschaft habe in Kroatien abgeklärt, ob und inwiefern Personen, welche aufgrund der Dublin-III-VO in dieses Land zurückgeführt würden (sog. Dublin-Rückkehrer), von besagter Problematik betroffen seien. Nebst der Konsultation von öffentlich zugänglichen Quellen seien persönliche Gespräche mit Vertretern des kroatischen Innenministeriums, mit dem International Office for Migration (IOM) und mit der Ombudsstelle der Republik Kroatien geführt worden. Die Abklärungen durch die Schweizer Botschaft hätten keine Hinweise auf generelle systemische Schwachstellen im kroatischen Asyl- und Aufnahmesystem ergeben. (...) Zudem seien keine Hinweise vorhanden, die belegen würden, dass den Dublin-Rückkehrern eine Rückschiebung nach Bosnien und Herzegowina (Kettenabschiebung) oder systematische Gewalt seitens der kroatischen Polizeibehörde drohe. Der Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln erweise sich als gewährleistet»
- **F-2315/2020 vom 11. Mai 2020:** Das Gericht hält in E. 6.1. fest, es sei bzgl. Kroatien festzuhalten, dass sich die Berichterstattung nationaler und internationaler Organisationen häufe, wonach die kroatischen Behörden Asylsuchenden den Zugang zu einer Asylantragstellung verweigern und diese in grosser Zahl insbesondere zurück an die Grenze nach Bosnien-Herzegowina schaffen und sie zur Ausreise zwingen. Das Gericht verweist darauf, dass es sich im Referenzurteil E-3078/2019 vom 12. Juli 2019 in E. 5.5–5.8 m. H. eingehender zum Verhalten der kroatischen Behörden gegenüber Asylsuchenden geäussert hat. Dabei habe es die Frage, ob das kroatische Asylsystem systemische Schwachstellen aufweise, offengelassen, die Vorinstanz aber angehalten, auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse jeweils eine entsprechende Einzelfallprüfung vorzunehmen. E. 6.2.: «Im Gegensatz zum dem von den Beschwerdeführenden angeführten Referenzurteil E-3078/2019 zu Grunde liegenden Sachverhalt handelt es sich vorliegend nicht um ein Aufnahmeverfahren, sondern um ein Wiederaufnahmeverfahren gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO. Das angesprochene Referenzurteil thematisiert sodann die Situation von Personen, welche auf der illegalen Durchreise durch Kroatien aufgegriffen und zurück an die Grenze zu Bosnien-Herzegowina verbracht wurden. Von diesen Pushbacks betroffen sein können ausserdem Asylsuchende, denen der Zugang zu einer Asylgesuchstellung verweigert oder zu einem fairen Verfahren verhindert wurde. Die Beschwerdeführenden gehören keiner dieser Kategorien an und machen weder geltend, ihnen sei der Zugang zur Asylgesuchstellung verweigert worden, noch dass die kroatischen Behörden versucht hätten, sie nach Bosnien-Herzegowina oder in ein anderes Land zu verbringen. Im Gegenteil: Die Beschwerdeführenden wurden am 8. Februar 2020 – wenn auch gegen ihren Willen – als Asylsuchende registriert. (...) Es kann offen bleiben, ob ihr Vorbringen, man sei grob mit ihnen umgegangen und sie hätten nicht einmal ein Stück Brot bekommen, glaubhaft ist; aus diesem Einzelfall könnte jedenfalls nicht geschlossen werden, dass Kroatien systematisch gegen die (...) (Verfahrensrichtlinie) verstossen und ihnen dauerhaft die ihnen gemäss (...) (Aufnahmerichtlinie) zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten würde. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung könnten sie sich im Üb-

rigen an die dafür zuständigen Behörden wenden und die ihnen zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 der Aufnahme richtlinie). Zudem steht ihnen die Möglichkeit offen, die vor Ort tätigen karitativen Organisationen zu kontaktieren. Das Einholen entsprechender Garantien, wie von den Beschwerdeführenden suggeriert, erweist sich deshalb als nicht erforderlich.»

2 Einschätzung der SFH

Generell ist die Rechtsprechung des BVGer zu Kroatien uneinheitlich und teilweise widersprüchlich. Das BVGer unterscheidet für das Dublin-Land Kroatien zwischen Aufnahme (take charge) und Wiederaufnahmeverfahren (take back). Wurde noch kein Asylgesuch in Kroatien gestellt, so muss das SEM den Zugang zum Verfahren vertieft abklären. Das BVGer bestreitet nicht, dass Zweifel an der Einhaltung des Völkerrechts durch Kroatien bestehen.

Folgende Aussage des BVGer im Referenzurteil von 2019 ist zentral: die Art und Weise, wie Kroatien ausserhalb des Dublin-Rahmens mit Migrant:innen sowie illegal eingereisten Personen umgehe, sei von Relevanz im Hinblick auf die Einschätzung, wie das Land seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkomme. Dies entspricht der Einschätzung der SFH. Diese Aussage muss aus Sicht der SFH unabhängig von der Frage, ob es sich um ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahren handelt, gelten, da sie genereller Natur ist. Seit der Veröffentlichung des Referenzurteils 2019 haben sich die Hinweise auf völkerrechtliche Verstösse Kroatien nochmals stark verdichtet.⁶

3 Position und Empfehlungen der SFH

Kroatien verstösst mit illegalen Pushbacks an der Grenze gegen seine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Auf die Überstellung von verletzlichen Personen nach Kroatien sollte verzichtet werden. Wenn es dennoch zu Überstellungen kommt, sollten individuelle Garantien eingeholt werden, um eine adäquate Aufnahme sicherzustellen.

⁶ EGMR, Urteil vom 18. November 2021, *M.H. and others v. Croatia*, Nr. 15670/18 and 43115/18; [Report to the Croatian Government on the visit to Croatia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment \(CPT\) from 10 to 14 August 2020](#), veröffentlicht am 3. Dezember 2021.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Dublin-Staaten und sicheren Drittstaaten finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/dublin-laenderberichte.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren.